

Positionspapier

# Haftung für Künstliche Intelligenz (KI)

Mai 2021

# 1 Einleitung

Der Einsatz von Künstlicher Intelligenz (KI) in unserem gesellschaftlichen, politischen und wirtschaftlichen Leben wird seit Jahren kontrovers und häufig mit einer Pointierung der Extrempositionen diskutiert. In der öffentlichen Diskussion werden dabei vor allem Risiken ihres Einsatzes betont und ihre Einbettung in funktionierende rechtliche Rahmenbedingungen oft nicht ausreichend berücksichtigt. Dabei kommt nicht immer hinreichend zum Ausdruck, dass KI unglaublich viele neue Einsatz- und Verbesserungsmöglichkeiten bietet.

Anstelle einer negativen Konnotation von KI und einer übereilten Einführung eines zusätzlichen und unnötigen Haftungsregimes für KI, plädiert der ZVEI nachhaltig dafür, eine ausgewogene **Diskussion** über KI zu führen, die nicht einseitig auf mögliche Risiken fokussiert, sondern daneben auch die großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Innovationspotentiale des Einsatzes von KI-Technologien angemessen berücksichtigt. Diese Diskussion sollte

- **faktenbasiert** auf der Basis einer gemeinsamen **KI-Definition** erfolgen (2),
- die **Chancen von KI in den Fokus nehmen** (3),
- anerkennen, dass **von KI nicht per se ein erhöhtes Gefährdungspotential ausgeht** (4).

Die bestehenden **rechtlichen Rahmenbedingungen** und insbesondere das Produktsicherheits- und Haftungsrecht erfassen auch die Risiken, die mit dem Einsatz von KI-Anwendungen in technischen Produkten und Systemen verbunden sein können. Die ordnungsrechtlichen Sicherheitsvorschriften und die entsprechenden Haftungsregeln sind flächendeckend und angemessen. Für Nutzer und Betroffene ergeben sich auch beim Einsatz von Produkten mit KI-Komponenten keine relevanten Haftungslücken. Wir empfehlen deshalb:

- **Technologieneutralität des Rechts zu erhalten** (5);
- **Präventive Funktion des Produktsicherheitsrechts** weiter zu nutzen (6);
- **Keine Verschärfung des Haftungsrechts** vorzunehmen, da mit dem Einsatz von KI keine relevanten Haftungslücken verbunden sind (7):
  - Produkthaftung
    - Keine Ausweitung der Dauer der zeitlichen Herstellerverantwortung / Erhalt des Einwands des Entwicklungsfehlers;
    - Keine Ausweitung der Art und des Umfangs zu ersetzender Schäden;
    - Keine Änderung der Beweislastverteilung erforderlich.
  - Produzentenhaftung
    - Keine Haftungsverschärfung notwendig, da sich der Umfang der Verkehrssicherungspflichten zusammen mit dem Stand der Technik fortentwickelt;
    - Keine Änderung der Beweislastverteilung notwendig.

Neue **Haftungstatbestände dürfen KI-Innovationen nicht gefährden** (8). Sie wären mangels erkennbarer Haftungslücken auch unnötig. Stattdessen ist zunächst auf die **Selbstregulierung** der Anbieter und Nutzer von KI zu setzen (9).

## 2 Definition von KI

Der Begriff der KI wird nicht einheitlich verwendet. Diskussionen über Chancen und Risiken von KI tragen daher stets die Gefahr von Missverständnissen in sich.

Auf der technischen Ebene reicht KI von einfachen Expertensystemen, die über fest vorgegebene Wenn-Dann-Strukturen zu vorab definierten, vorhersehbaren Ergebnissen kommen, bis hin zu vielschichtigen neuronal vernetzten Systemen, die auf der Basis von Lernalgorithmen in einem Trainingsprozess dazu befähigt werden, auch mit Bezug auf neue Datensätze und Korrelationen komplexe Aufgaben zu übernehmen und Ergebnisse zu erzielen. Je komplexer und vielschichtiger diese neuronalen Netzwerke aufgebaut sind, desto schwieriger kann es werden, die Entscheidungsmechanismen und Lernschritte des Systems nachzuvollziehen.

Darüber hinaus unterscheiden sich KI-Anwendungen auch hinsichtlich des Grades ihrer etwaigen Autonomie, also darin, inwieweit sie unabhängig von einer menschlichen Entscheidung autonom agieren und auf ihre Umwelt einwirken können.

Insbesondere mit Blick auf die datenbasierten und (teil-) autonomen Systeme werden in der öffentlichen Debatte in KI-Anwendungen oft primär Risiken gesehen, die weniger von den technischen Rahmenbedingungen als durch Science-Fiction-Vorstellungen einer bislang nicht absehbaren „starken KI“ geleitet werden. Gefühlt droht sich KI jederzeit zu verselbstständigen und sich der menschlichen Kontrolle zu entziehen.

In der Praxis hingegen wird derzeit und auf absehbare Zeit lediglich „schwache KI“ eingesetzt. Diesen KI-Anwendungen ist gemein, dass sie als unkörperliche Programme nicht für sich allein wirken, sondern in andere Produkte oder Anwendungen eingebettet und in einem programmierten Rahmen tätig sind, aus dem sie nicht ausbrechen können. KI wird auch auf absehbare Zeit den Menschen nur unterstützen, nicht jedoch ersetzen. Wie ein Motor, so agiert auch KI nicht für sich allein, sondern treibt das Produkt an, in das sie eingebunden ist. Dies bedeutet jedoch nicht, dass Produkte, die KI enthalten, nicht durch menschliche Entscheidungen kontrolliert werden. Insofern bleibt beim Einsatz von KI stets der Mensch für die Entwicklung und den Einsatz von KI verantwortlich und steht als Adressat für Sicherheitsanforderungen und Haftung zur Verfügung.

## 3 Chancen von KI effektiv nutzen

Schon in seinen Handlungsempfehlungen für eine menschenzentrierte KI aus dem Jahr 2018<sup>1</sup> hat sich der ZVEI für eine intensive Förderung und eine Fokussierung auf die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Chancen und Vorteile von KI ausgesprochen. Die Unternehmen der Elektroindustrie bieten Querschnittstechnologien und

<sup>1</sup> [ZVEI-Positionspapier](#): Menschenzentrierte Künstliche Intelligenz in der Industrie - Zehn Handlungsempfehlungen für Deutschland und Europa (Juli 2018)

Produkte an, ohne die zahlreiche übergeordnete gesellschaftspolitische Ziele nicht erreichbar wären: Eine klimafreundliche dekarbonisierte Gesellschaft z. B. kann nur eine Gesellschaft sein, die elektrische Energie umweltfreundlich erzeugt und über Smart Products, Smart Home und Smart Cities ressourcenoptimierend nutzt. Die Verkehrskonzepte der Zukunft werden elektromobil und zunehmend (teil-) autonom sein. Eine effektive Gesundheitsversorgung kommt ohne digitalunterstützte Diagnostik nicht aus. Eine alternde Gesellschaft benötigt mehr Assistenzsysteme in der Pflege und Betreuung. In sämtlichen dieser Anwendungsbeispiele kann die Nutzung von Daten und der Einsatz von KI große wirtschaftliche und gesellschaftliche Vorteile erzeugen.

Natürlich müssen bei der Verbreitung und Nutzung von KI ethische Rahmenbedingungen gezielt diskutiert werden. Dieses betrifft insbesondere den Einsatz von KI-Technologien bei der Verarbeitung personenbezogener Daten. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass die Frage des Einsatzes oder der Verhinderung von KI-Anwendungen im industriellen, primär auf Maschinendaten basierten Kontext ebenfalls eine ethische Dimension besitzen kann. Hier muss die kritische Frage gestattet sein, ob es ethisch und gesellschaftspolitisch überhaupt vertretbar wäre, KI in Zukunft nicht zu nutzen und damit Innovationspotentiale der KI als entscheidende Zukunftstechnologie ungenutzt liegen zu lassen?!

## **4 Von KI geht nicht per se ein erhöhtes Gefährdungspotential aus**

In der öffentlichen Diskussion wird der Einsatz von KI oftmals mit einem höheren Risiko gleichgesetzt. Diese Vorstellung ist jedoch in sehr vielen Anwendungskontexten nicht angemessen. Denn KI wird in vielen Bereichen eingesetzt, um den Menschen bei komplexen Vorgängen zu unterstützen und dadurch das Risiko menschlicher Fehler zu reduzieren oder zu minimieren. Wenn bspw. der Arzt auf eine mit KI ausgestattete medizinische Bildgebungstechnologie zur Erkennung von Krebszellen zurückgreift, so minimiert die KI die Wahrscheinlichkeit, dass der Arzt Krebszellen übersieht und reduziert so das Risiko einer Fehldiagnose. KI-Anwendungen unterstützen den Menschen auch bei der industriellen Fertigung, wo sie bspw. in der Automatisierung die Sicherheit der Prozesse und der Interaktion zwischen Maschinen und Menschen situationsangepasst verbessern, sowie die Fertigungskontrolle und die predictive maintenance revolutionieren. KI-gestützte Steuerungen ermüden nicht. Sie erkennen Gefahren- und Fehlermuster, die für den Menschen in der Regel schwer oder gar nicht erkennbar sind. So verhindern sie Unfälle, Fertigungsfehler und Produktionsausfälle. Auch im Flug-, Eisenbahn- und Autoverkehr unterstützen KI-basierte Assistenzsysteme den Menschen und tragen so maßgeblich zur Vermeidung von Unfällen bei.

Ein Beispiel für die maßgeblich die Risiken von KI betonende Diskussion über den Einsatz von KI stellt aus unserer Sicht das Thema autonomes Fahren dar. Hier wird sehr stark der Fokus auf das derzeit und auch in absehbarer Zukunft nicht im öffentli-

chen Raum eingesetzte vollautomatisierte Fahren gerichtet (wenngleich die Haftungstatbestände des Straßenverkehrsgesetzes hierfür schon vorbereitet sind). Nur im Einzelfall werden Tests für vollautomatisiertes bzw. autonomes Fahren auf privaten bzw. abgesicherten öffentlichen Strecken durch die Behörden genehmigt. Weniger wahrgenommenen und diskutiert werden hingegen die Chancen, die in KI-basierten Systemen der Stufen 1 und 2 liegen (bspw. adaptive Geschwindigkeitsregelung) und die deutlich die Verkehrssicherheit verbessern können, indem sie Fahrfehler des Menschen ausgleichen.

Wir möchten mit unserem Beitrag darauf hinwirken, dass auch in der breiten öffentlichen Debatte über Chancen und Risiken von KI deutlich wird, dass KI nicht per se gefährlich ist: Denn zum einen wirkt KI nicht als solche auf die Umwelt ein, sondern nur durch das Produkt, in das sie integriert ist und das den hohen Anforderungen an die Produktsicherheit genügen muss. Zum anderen führt die Einbindung von KI in ein Produkt in vielen Fällen dazu, dass das Risiko seines Einsatzes oder des von ihm unterstützten menschlichen Handelns reduziert und minimiert wird, indem die für alle Produkte technikneutral geltenden Anforderungen und Haftungsregeln einzuhalten sind.

## 5 Das Recht muss technologieneutral bleiben

Die allgemeinen Produktsicherheits- und Haftungs Vorschriften müssen technologieneutral bleiben. Wie oben dargestellt, ergibt sich die etwaige Gefährlichkeit eines Produkts nicht aus der KI an sich, sondern aus dem konkreten Produkt, in das diese integriert ist, und aus dem konkreten Kontext, in dem dieses Produkt eingesetzt wird. Die geltenden Vorschriften des Produktsicherheits- und des Haftungsrechts gelten unterschiedslos für Produkte unabhängig von der verwendeten Technologie und erfassen unproblematisch auch solche Produkte, in die KI integriert ist (s. dazu nachfolgend 6 und 7). Auf teilweise bestehende Herausforderungen wie Komplexität oder Opazität – die i. Ü. auch nicht KI-spezifisch sind – kann angemessen durch die Rechtsprechung reagiert werden, wie das in der Vergangenheit für andere Konstellationen durch die Entwicklungen von Beweiserleichterungen oder gar die Etablierung einer Beweislastumkehr vielfach geschehen ist.

Nur in Einzelfällen kann es erforderlich sein, für bestimmte Produkte oder Verwendungskontexte in besonders gefahrgeneigten Bereichen Sonderregeln aufzustellen. So sehen bspw. das Straßenverkehrs- und das Luftverkehrsgesetz bestimmte Sicherheitsanforderungen und Haftungsregeln (Gefährdungshaftung) vor. Dies könnte in der Zukunft für vollautonom in der Öffentlichkeit agierende Produkte ebenfalls zu erwägen sein, wenn diese nicht ohnehin bereits als Fahrzeuge, Flugzeuge oder Drohnen von spezifischen Regeln erfasst sind. Dies zeichnet sich zzt. aber noch nicht ab und sollte dann auch nicht KI allgemein erfassen, sondern auf den spezifischen Produkttyp oder Verwendungskontext beschränkt sein.

## 6 Präventive Funktion des Produktsicherheitsrechts wirkt auch bei Produkten mit KI-Komponenten

Auf das Produktsicherheitsrecht soll hier nicht im Detail eingegangen, sondern lediglich hervorgehoben werden, dass es aufgrund seiner Technologieneutralität auch Produkte mit KI-Komponenten erfasst. Produkte, die unter eine CE-Richtlinie fallen, müssen die dort aufgestellten sogenannten „grundlegenden Anforderungen“ erfüllen und dürfen die Sicherheit und Gesundheit von Personen und die aufgeführten weiteren Rechtsgüter nicht unzulässig gefährden. Dabei schützt das Produktsicherheitsrecht technologieneutral vor jeglichen Sicherheitsrisiken, die von einem Produkt ausgehen. Das Produktsicherheitsrecht erfüllt also seine präventive Funktion auch bei Produkten mit KI-Komponenten indem es darauf abzielt, dass überhaupt nur solche Produkte in Verkehr gebracht und vertrieben werden dürfen, die die Konformitätsbewertungsverfahren und die grundlegenden Anforderungen an die Sicherheit – auch unter Berücksichtigung des Einsatzes von KI-Komponenten – erfüllen.

## 7 Geltendes Haftungsrecht erfasst auch Produkte mit KI-Komponenten angemessen

Das geltende Haftungsrecht ist technologieneutral ausgestaltet und erfasst damit auch Produkte, in die KI-Komponenten integriert sind. Dies gilt sowohl für das Produkthaftungsrecht wie auch für die deliktische Produzentenhaftung nach § 823 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Daneben tritt noch die vertragsrechtliche Haftung, die sich nicht nur auf die Gewährleistung beschränkt, sondern auch erlittene Schäden ersetzt.

### Produkthaftung

Nach dem auf die Produkthaftungs-Richtlinie 85/374/EWG zurückgehenden Produkthaftungsgesetz haftet ein Hersteller verschuldensunabhängig, wenn ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt einen Fehler aufweist, der einen Menschen tötet, dessen Körper oder Gesundheit verletzt oder eine andere, für den privaten Gebrauch/Verbrauch bestimmte Sache beschädigt. Als haftungsbegründende Fehler kommen Konstruktions-, Fabrikations- und Instruktionsfehler in Betracht.

Die EU-Kommission kam noch nach der letzten turnusmäßigen Evaluierung der Richtlinie im Jahr 2018 zu der Feststellung, dass die Richtlinie grundsätzlich „fit for purpose“ ist. Dennoch haben sich in den letzten Monaten die Stimmen gemehrt, die angesichts behaupteter Blackbox-Effekte (Opazität) und Komplexität sowie angeblicher höherer Schadensneigung von Produkten mit KI-Komponenten substantielle Erweiterungen der Produkthaftung hinsichtlich der Dauer der zeitlichen Herstellerverantwortung (Updatepflicht, Abschaffung des Entwicklungseinwands), der Art und des

Umfangs zu ersetzender Schäden (immaterielle Schäden, kein Selbstbehalt) und bezüglich der Beweislast gefordert haben. Tatsächlich besteht für all diese Erweiterungen mangels relevanter Haftungslücken kein Bedürfnis:

- **Keine Ausweitung der Dauer der zeitlichen Herstellerverantwortung / Erhalt der Entwicklungseinrede**

Teilweise wird argumentiert, dass der Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Fehlers nicht mehr der ursprüngliche Zeitpunkt des Inverkehrbringens sein könne, weil Produkte mit KI-Komponenten sich nach dem Inverkehrbringen aufgrund vom Hersteller veranlasster oder über die Vernetzung mit anderen Produkten erfolgende Änderungen laufend ändern bzw. der Hersteller gar zu laufenden Updates verpflichtet sei.

Eine Abweichung von dem Grundsatz, dass der Fehler zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens in dem Produkt angelegt sein muss, lehnen wir ab. Sie ist auch nicht erforderlich, um etwaige Haftungslücken zu vermeiden. In den Fällen, in denen sich Produkte automatisch, bspw. selbstlernend, nach dem Inverkehrbringen verändern und dadurch später ein Fehler offensichtlich wird, ist festzustellen, dass dem Produkt bereits von Anfang an eine fehlerhafte Programmierung innewohnte, die eine solche negative Veränderung überhaupt zugelassen hat. Eine Updateverpflichtung über das Produkthaftungsrecht zu erzwingen, wäre nicht erforderlich, da der Umfang von Updates in Support- bzw. Serviceverträgen abschließend geregelt wird. Eine Haftung für spezifische unterlassene Updates könnte sich jedoch aus der Produzentenhaftung unter dem Gesichtspunkt der schuldhaften Verletzung einer Produktbeobachtungspflicht ergeben (s. dazu unten). Darüber hinaus könnte eine Updateverpflichtung dogmatisch zutreffend allenfalls mit vertragsrechtlichen Verpflichtungen begründet werden. Bleibt als offene Frage nur noch der Bereich, in dem der Hersteller tatsächlich Updates vornimmt. Nicht jedes Update dürfte dabei zu einem erneuten Inverkehrbringen führen, vor allem nicht, wenn es bspw. allein der Fehlerbehebung dient. Ein solches erneutes Inverkehrbringen müsste Updates vorbehalten bleiben, die neue Funktionalitäten schaffen und die Eigenschaften des Produkts relevant ändern. Dies in eine starre gesetzliche Vorschrift zu gießen erscheint nicht sinnvoll, sondern sollte der Rechtsprechung vorbehalten bleiben.

Mit dem Zeitpunkt des Inverkehrbringens hängt unmittelbar auch die Entwicklungseinrede zusammen, nach der eine Haftung des Herstellers nach dem Produkthaftungsgesetz ausgeschlossen ist, wenn der Fehler nach dem Stand der Wissenschaft und Technik im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht erkannt werden konnte. Diese Einredemöglichkeit ist Ausfluss der Ausbalancierung zwischen den Interessen der Geschädigten und den Herstellern, dient dem Erhalt von Innovationsanreizen für die Hersteller und muss unbedingt erhalten bleiben, um die Produktentwicklung auf diesem zukunftssträchtigen Markt nicht unangemessen zu hemmen. Im Übrigen bedeutet die Einrede nicht, dass der Hersteller wegen eines Schadens, der auf einem im Zeitpunkt des Inverkehrbringens nicht bekannten

Fehler beruht, nicht haftet. Wenn er nach dem Inverkehrbringen seine Produktbeobachtungspflicht schuldhaft verletzt hat, haftet er doch, aber eben nur verschuldensabhängig über § 823 Abs. 1 BGB.

- **Keine Ausweitung der Art und des Umfangs zu ersetzender Schäden**

Teilweise wird gefordert, die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz auf weitere Rechtsgüter wie z. B. Daten- oder Persönlichkeitsrechte auszuweiten und somit eine Haftung für immaterielle Schäden einzuführen. Eine solche Erweiterung lehnen wir ab. Die Gefährdungshaftung nach dem Produkthaftungsgesetz ist an vergleichsweise geringe Voraussetzungen geknüpft und dafür zum Ausgleich nur für besonders wichtige Rechtsgüter reserviert. Darüber hinaus ist eine Ausweitung auf andere Rechtsgüter nicht notwendig, da immaterielle Schäden bspw. über das Datenschutzrecht, das Antidiskriminierungsrecht und das Deliktsrecht ersetzt werden können.

Auch eine teilweise geforderte Abschaffung des Selbstbehalts von 500 € wäre nicht sachgerecht. Der Selbstbehalt ist Ausfluss der sorgfältigen Abwägung der Interessen der Geschädigten und der Hersteller und ein Ausgleich für die erleichterten Haftungsvoraussetzungen. Darüber hinaus ist nicht ersichtlich, inwieweit diese Fragestellung KI-relevant ist.

- **Keine Änderung der Beweislastverteilung erforderlich**

Mit Blick auf behauptete Blackbox-Effekte (Opazität) und eine besondere Komplexität von Produkten mit KI-Komponenten wird teilweise eine generelle Beweislastumkehr für KI-Produkte gefordert. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, dass in der Tat, gerade bei datenbasierten KI-Systemen, zuweilen Beweisschwierigkeiten auftreten können. Diese Schwierigkeiten sind aber nicht KI-spezifisch und finden sich auch in anderen komplexen Produktzusammenhängen. Die geltende Rechtsprechung hat hierauf in der Vergangenheit bereits angemessen reagiert und Beweiserleichterungen entwickelt, wie den Anscheinsbeweis für typische Kausalzusammenhänge und die Vermutung von Fehlern, die typischer Weise in der Herstellersphäre entstehen und vom Geschädigten aufgrund fehlenden Zugangs zu den tatsächlichen Parametern nicht bewiesen werden können. Darüber hinaus führen Abweichungen eines Produkts von den geltenden Produktsicherheitsvorschriften und Normen zu einer Fehlervermutung. Gleiches gilt für Schäden, die trotz sachgemäßen Gebrauchs verursacht werden. All diese Beweiserleichterungen gelten technologieneutral auch für Produkte mit KI-Komponenten.

## **Produzentenhaftung**

Nach der in § 823 Abs. 1 BGB verankerten Produzentenhaftung haftet ein Hersteller für die Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum oder eines sonstigen Rechts eines anderen, wenn ein von ihm in Verkehr gebrachtes Produkt aufgrund einer schuldhaften Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht zu diesem

Schaden geführt hat. Als Verkehrssicherungspflichten sind insbesondere Organisationspflichten wie Konstruktions- und Fabrikationspflichten und darüber hinaus Instruktionspflichten sowie Produktbeobachtungs- und daraus sich ergebende Gefahrabwendungspflichten anerkannt.

Auch hinsichtlich der Produzentenhaftung ist festzustellen, dass sich keine relevanten Haftungslücken ergeben:

- **Umfang der Verkehrssicherungspflichten entwickelt sich zusammen mit der Technik fort**

Die Integration von KI-Komponenten in seine Produkte entbindet den Produzenten nicht von seinen Verkehrssicherungspflichten. Er ist weiter für seine Produkte verantwortlich, und muss die Konstruktion und Fabrikation, im Falle von KI also vornehmlich die Programmierung der Software sowie die Auswahl relevanter Bezugs- und Trainingsdaten, ordnungsgemäß gestalten und überwachen. Seine Pflichten hören aber dort nicht auf. Über eventuelle bekannte Gefahren muss er transparent informieren und gegebenenfalls Warnungen aussprechen. Werden erst später Risiken offenbar, muss er diese im Rahmen seiner Produktbeobachtungspflicht erkennen, woraus sich wiederum erforderliche Gefahrabwendungsmaßnahmen ergeben. Mit fortschreitender Technik und weiterentwickelter Normung steigen auch die geltenden Sorgfaltsmaßstäbe, die so automatisch die Haftungsbedingungen an die veränderte Technik anpassen. So führen bessere technische Möglichkeiten zu gestiegenen Sorgfaltsanforderungen bei der Produktion und der anschließenden Produktbeobachtung. Beispiele hierfür sind bessere Überwachungsmöglichkeiten und automatisierte Qualitätsüberprüfungen in der Produktion sowie eine integrierte Produktbeobachtung, die automatisch kritische Zustände ausgelieferter Produkte an den Produzenten melden kann und über die dieser gar kritische Zustände abstellen kann. Nutzt der Produzent diese Möglichkeiten nicht, verletzt er seine Verkehrssicherungspflicht. Diese sich aus der technischen Fortentwicklung ergebenden höheren Anforderungen an die technikneutrale Verkehrssicherungspflicht machen deutlich, dass Verschärfungen auf der Haftungsseite für neue Technologien nicht erforderlich sind.

- **Keine Änderung der Beweislastverteilung notwendig**

Für die Verteilung der Beweislast und die von der Rechtsprechung entwickelten Beweiserleichterungen gilt das oben zur Produkthaftung Gesagte. Auch die im Rahmen der Produzentenhaftung zusätzliche Haftungsvoraussetzung des Verschuldens profitiert von dieser Rechtsprechung, die für die Frage des Verschuldens eine Beweislastumkehr vorsieht, sodass der Produzent beweisen muss, dass ihn für einen kausalen Fehler kein Verschulden trifft. Das gleicht die potentiell bestehenden Beweisschwierigkeiten wegen Opazität und Komplexität im KI-Bereich angemessen aus.

## Haftung aus § 823 Abs. 2 BGB für eine Schutzgesetzverletzung

Sollten sich bestimmte Produkte mit eingebetteter KI als besonders gefährlich herausstellen, könnten spezialgesetzlich bestimmte Anforderungen und Beschränkungen normiert werden. Ein solches Gesetz würde, wenn es einen Schutz vor Schäden durch dieses spezifische Produkt mit eingebetteter KI in diesem spezifischen Kontext bezweckt als Schutzgesetz im Sinne von § 823 Abs. 2 BGB wirken und bei einem schuldhaften Verstoß zu Schadenersatzansprüchen führen. Auch hier zeigen sich wieder die Vorteile der technologieneutralen Ausgestaltung des geltenden Haftungsrechts.

## 8 Neue Haftungstatbestände würden KI-Innovationen gefährden

Neue – und wie dargelegt aufgrund fehlender relevanter Haftungslücken unnötige – Haftungstatbestände für KI-Komponenten würden Innovationen in diesem wichtigen Zukunftsmarkt eindeutig hemmen und den gesellschaftspolitischen Chancen, die der Einsatz von KI bietet, klar entgegenstehen. Noch mehr würden die Innovationsfähigkeit und Investitionsfreude auch auf Seite der Nutzer belastet werden, wenn neue Haftungstatbestände für bereits auf dem Markt befindliche Produkte nachträglich verschärft würden, wenn bspw., wie im Europäischen Parlament diskutiert, KI-Anwendungen über das Inkrafttreten bzw. die regelmäßige Aktualisierung/Erweiterung einer Liste in intransparenten administrativen Verfahren durch delegierte Rechtsakte nachträglich zu sog. Hochrisiko-KI deklariert werden könnten, für die dann eine verschärfte Gefährdungshaftung gelten würde.

## 9 Selbstregulierung stärken

Anstelle einer übereilten Einführung eines zusätzlichen und unnötigen Haftungsregimes für KI, plädiert der ZVEI dafür, eine ausgewogene Diskussion über KI unter Einschluss ihrer großen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Innovationspotentiale zu führen und auf der Basis des Ergebnisses dieses offenen Diskurses zunächst auf eine Selbstregulierung der Anbieter und Nutzer von KI im Kontext des bestehenden Produktsicherheits- und Haftungsrechts zu setzen.

Dabei sind aktuell im Haftungsrecht keine relevanten Regelungslücken erkennbar oder absehbar. Die Hersteller und Anwender von KI im industriellen Kontext werden das ihrige tun, um durch Selbstregulierung und Transparenz Vertrauen in die neuen Technologien zu schaffen. Diesen Selbstregulierungsprozess und den Dialog zwischen Anbietern und Nutzern von KI sollte die Politik fördern und einfordern.

## Über den ZVEI

Der ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik- und Elektronikindustrie e.V. vertritt die gemeinsamen Interessen der Elektroindustrie und der zugehörigen Dienstleistungsunternehmen in Deutschland und auf internationaler Ebene. Die Branche beschäftigt rund 888.000 Arbeitnehmer im Inland und 736.000 im Ausland. 2018 ist ihr Umsatz auf 193,5 Milliarden Euro gewachsen. Ein Fünftel aller privaten F+E-Aufwendungen in Deutschland kommen von der Elektroindustrie. Jährlich wendet die Branche 17,2 Milliarden Euro auf für F+E, 7 Milliarden Euro für Investitionen und zwei Milliarden Euro für Aus- und Weiterbildung. Ein Drittel des Branchenumsatzes entfallen auf Produktneuheiten. Jede dritte Neuerung im Verarbeitenden Gewerbe insgesamt erfährt ihren originären Anstoß aus der Elektroindustrie.



ZVEI - Zentralverband Elektrotechnik-  
und Elektronikindustrie e. V.  
Wirtschaftsrecht  
Lyoner Straße 9  
60528 Frankfurt am Main

Ansprechpartner:  
RA Till Barleben, LL.M. Eur.  
Leiter Wirtschaftsrecht  
Telefon +49 69 6302-352  
E-Mail: [till.barleben@zvei.org](mailto:till.barleben@zvei.org)  
[www.zvei.org](http://www.zvei.org)

Mai 2021